

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2016 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2016 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (8. Satzungs-Novelle 2016) beschlossen:

1. § 21 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Turnusärztekonzferenz besteht aus den Turnusärztevertretern sämtlicher Krankenanstalten und deren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern.“

2. § 21 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Die Turnusärztevertreter und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich den Vorsitzenden und höchstens drei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen nach folgenden Grundsätzen:

- a) aktiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter;
- b) passiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter; nur sie können zum Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz oder zu dessen Stellvertreter gewählt werden.

Im Falle eines Verzichts des Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz auf den Vorsitz oder wenn der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz die Tätigkeit als Turnusarzt in Wien beendet, verliert dieser seine Funktion in der Turnusärztekonzferenz und ist vom Kurienobmann der Kurie der angestellten Ärzte ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl anzuordnen.

Der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz leitet die Turnusärztekonzferenz und hat diese mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Der Sektionsvorsitzende oder der jeweils ranghöchste Stellvertreter wird als ständiger Teilnehmer der Turnusärztekonzferenz von der Sektion der Turnusärzte entsandt.“

3. § 21 Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Der Sektionsvorsitzende und der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz sind verpflichtet, auf Anfrage den Mitgliedern der Sektion Turnusärzte über Inhalte der Sitzungen der Turnusärztekonzferenz Auskunft zu geben. In gleicher Weise muss der Sektionsvorsitzende den Mitgliedern der Turnusärztekonzferenz auf Anfrage Auskunft über die Inhalte der Sektionssitzungen geben.“

4. § 24 letzter Satz lautet wie folgt:

„Nach Ablauf der Funktionsperiode führen lediglich die Bezirksärztevertreter, die ärztlichen Betroffenenvertreter, die Turnusärztevertreter, der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz sowie die Fachgruppenobmänner (einschließlich ihrer Stellvertreter) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.“

5. Nach § 33 wird folgender § 34 neu hinzugefügt:

„§ 34 Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen der 8. Satzungs-Novelle 2016

(1) Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 sowie die Bestimmung des § 31 Abs.2 treten mit 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Die Änderungen der § 21 Abs. 1 bis 3 sowie des § 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident